

Niederösterreich: Spekulationsverluste bei den Wohnbaugeldern

Der Rechnungshofbericht lässt an den verunglückten Veranlagungen der NÖ Wohnbaugelder kein gutes Haar:

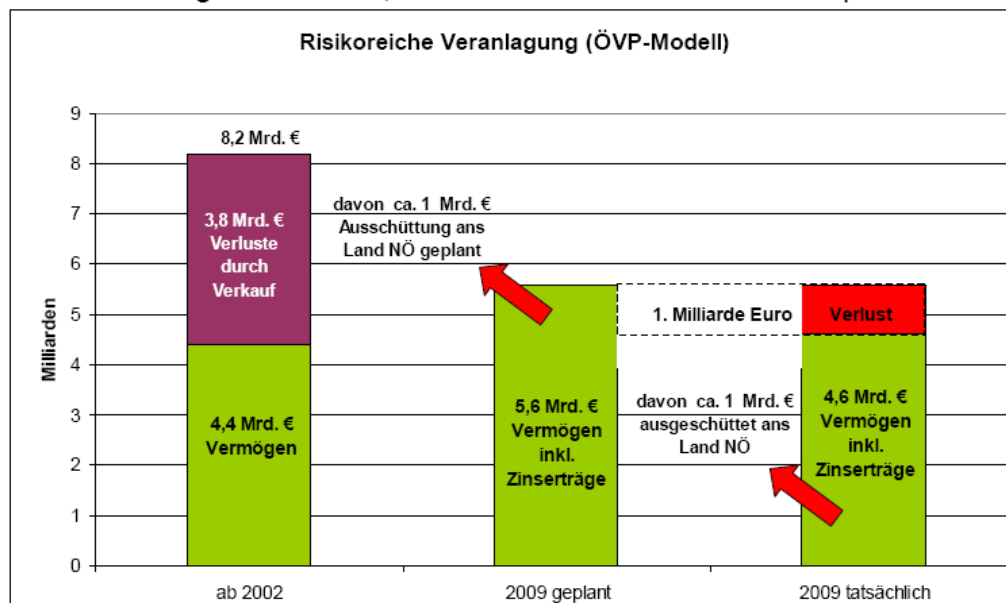
Die Zweckbindung der Wohnbaumittel wurde 2001/02 aufgehoben. Dadurch wurden die Gelder, die je zur Hälfte von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen in den Wohnbauförderungsfonds eingezahlt werden, für andere Zwecke frei.

Das Land Niederösterreich verkaufte ab 2002 Wohnbauförderungsdarlehen und Firmenbeteiligungen in einem Gesamtwert von 8,2 Mrd. € an Banken. Als Verkaufserlös konnten jedoch nur 4,4 Mrd. € erzielt werden.

Ziel der Landesregierung war es, diese 4,4 Mrd. € in Hedgefonds, Aktien, Rohstoffe etc. so zu veranlagen, dass nach rund 20 - 25 Jahren mit den erwirtschafteten Erträgen nicht nur die ursprünglichen 8,2 Mrd. € erzielt werden, sondern auch Zusatzeinnahmen. Diese sollten deutlich über jenen Zinsen liegen, die die Darlehensnehmer aus der Wohnbauförderung bezahlt hätten.

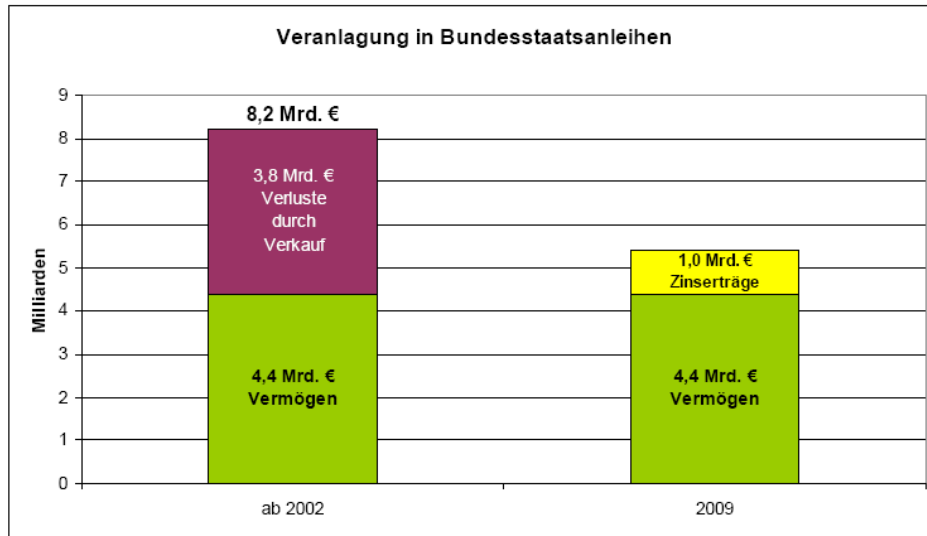
9 Jahre später ergibt sich jedoch folgendes Bild:

Realität: Der Rechnungshof kritisiert, dass bis 2008 rund 1 Mrd. € verspekuliert wurden.



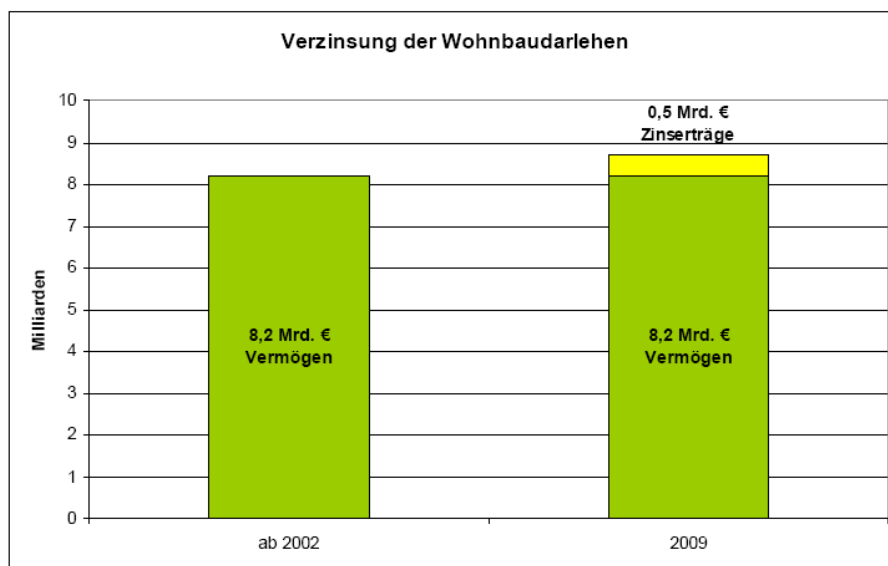
Grafik 1: 1 Milliarde Euro an Wohnbaugeldern verspekuliert.

Szenario 1: Hätte die ÖVP ausschließlich in Bundesstaatsanleihen investiert, wäre das Geld (4,4 Mrd. €) per 31.12.2009 noch da und es wären ca. 1 Mrd. € Zinserträge erwirtschaftet worden.



Grafik 2: 1 Mrd. € an Zinserträge durch Bundesstaatsanleihen.

Szenario 2: Hätte das Land gar nichts gemacht, wären die 8,2 Mrd. € noch da und es wären mindestens 0,5 Mrd. € Zinserträge erwirtschaftet worden.



Grafik 5: 0,5 Mrd. € an Zinserträgen wären erzielt worden.

Für die Wohnungslosenhilfe, die dringend auf die Sozialhilfe und die Mittel der Wohnbauförderung angewiesen ist, um für ihre KleintInnen ausreichenden und leistbaren Wohnraum und Betreuung anbieten zu können, ergibt sich daraus die dringende Forderung, dass die Zweckbindung der Wohnbauförderungsmittel umgehend wieder einzuführen ist. Die Verwendung der unter Zweckbindung eingezahlten Gelder für Spekulationszwecke ist unzulässig.